



Regierungsrat

Luzern,

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 94

Nummer: P 94
Eröffnet: 09.09.2019 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 999

Postulat Bucher Noëlle und Mit. über die Aufhebung der Schontage beim Pilzsammeln

Die Forderung nach der Aufhebung der Pilzschontage ist nicht neu. Die Frage wurde bereits 2008 im Kantonsrat behandelt (Postulat P 285 Dahinden Erwin über die Aufhebung der Pilzschontage). Damals hat sich der Kantonsrat für die Beibehaltung der Schontage entschieden. Seither wurden immer wieder Einzelanfragen an die zuständige Dienststelle Landwirtschaft und Wald oder den zuständigen Regierungsrat gestellt und diese jeweils gleich zugunsten der Beibehaltung der Schontage beantwortet.

Aufgrund einer Anfrage führte die zuständige Dienststelle im Jahr 2017 eine Konsultation zur Frage der Pilzschontage bei Pilzvereinen, Umweltschutzverbänden, Waldeigentümerinnen und -eigentümern, Tourismusverantwortlichen und bei den Sektionen der Revierjagd Luzern durch. Die Konsultation ergab ein völlig kontroverses Resultat. Alle befragten Akteure aus der Interessengruppe Pilzsammlerinnen und -sammler und ihrer Vereine votierten für eine Aufhebung der Schonzeit, alle anderen Befragten (Jagdverband, Naturschutzorganisationen, Tourismusvertretung) unterstützten die Beibehaltung der Pilzschonzeit und den damit verbundenen Schutz der Lebensräume vor Störung. Pilze sammeln erfolgt per se abseits des Wegnetzes und verursacht Störungen in oftmals störungsarmen, wenig begangenen Wildeinständen (Unterholz). Auch die Befürworterinnen und Befürworter der Beibehaltung der Pilzschontage anerkennen jedoch, dass heute der Nebeneffekt der Schontage für die Lebensräume und die Lebensgemeinschaft offenkundig wichtiger geworden ist als der ursprüngliche Schutzzweck selbst und dass das Instrument der Schontage für die Artenvielfalt der Pilze somit möglicherweise entbehrlich ist.

Es ist richtig, dass heute nur noch fünf Kantone Pilzschontage kennen. Wie die Erfahrungen vieler Kantone ohne Pilzschontage zeigen, müssen die Pilzschontage nicht mehr ihrer ursprünglichen Bestimmung wegen aufrecht erhalten bleiben. Im Sinne einer Liberalisierung zu Gunsten der Pilzsammlerinnen und Pilzsammler und um Vorschriften, die aus heutiger Sicht zum Schutz der Pilze nicht mehr erforderlich sind, abzubauen, beabsichtigen wir deshalb, die entsprechende Bestimmung in der Verordnung zum Schutz der Pilze – mit Blick auf die bisherigen Abklärungen ohne weitere Vernehmlassung dazu – aufheben. Der damit – als Nebeneffekt – einhergehende Verlust der bisherigen Störungsberuhigung in verschiedenen Lebensräumen wird in Kauf genommen.

Den Pilzschutz neu mit der Ausscheidung von Pilzschongebieten statt mit Schontagen erreichen oder gar den bisherigen Effekt der Störungsberuhigung durch die Errichtung von

Schutzzonen mit temporärem Betretungsverbot ersetzen zu wollen, erachten wir nicht als angebracht. Die Ermittlung sowie die grundeigentümergebundene Ausscheidung und Kontrolle von neuen Pilzschutzgebieten wäre mit einem immensen Aufwand verbunden, der durch die Notwendigkeit für den Pilzschutz nicht oder kaum zu begründen ist und in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen steht. Zudem fehlen aktuell die rechtlichen Grundlagen dafür. Die mit der geforderten Aufhebung der Pilzschontage zu erreichende Liberalisierung und Verschlan-
kung der Vorschriften kann und soll nicht durch ein unabsehbares Konstrukt neuer Instru-
mente und Vorschriften abgelöst werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir eine ersatzlose Aufhebung der Pilzschontage unterstützen und – wenn Ihr Rat unserem Antrag folgt – dementsprechend beabsichtigen, die Verordnung über den Schutz der Pilze in diesem Sinn anpassen. Die Ausscheidung von neuen, grundeigentümergebundenen Pilzschutzgebieten lehnen wir ab, da der mögliche Nutzen in keinem Verhältnis zum immensen Aufwand steht. Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.